

# **GEMEINDE NEUENKIRCHEN**

## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Niederschlagswasser (Regenwasserabgabensatzung Neuenkirchen)**

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt die Abwasserbeseitigung des auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswasser nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.1988 als öffentliche Einrichtung. Hierzu gehören alle Regenwasserkanäle, die im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen stehen.

Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagsbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

#### **§ 2 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser werden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes berechnet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01.01. des betreffenden Jahres.

Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde Neuenkirchen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.

### **§ 3 Gebührensätze**

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,45 €.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.  
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veranlagung erfolgt.

### **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen für das laufende Jahr zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von den Stadtwerken Schneverdingen-Neuenkirchen durch Bescheid nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des Vorjahres festgesetzt.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Werden die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, so wird die für den Erhebungszeitraum anzusetzende Fläche geschätzt.
- (4) Sollte die Gemeinde bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben des Abgabepflichtigen falsche bzw. solche Veranlagungswerte vorfinden, die den Abgabepflichtigen größenmäßig begünstigen, so hat die Gemeinde auf Grund der falschen Selbstveranlagung ein Nachforderungsrecht.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Regenwasserabgabensatzung vom 25.01.1989, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung vom 01.01.2011, tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Neuenkirchen, den 20.11.2012

**GEMEINDE NEUENKIRCHEN**

Carlos Brunkhorst  
Bürgermeister